

# Pressemitteilung

München, 27.09.2018

## **Sender müssen Kameramann angemessen beteiligen**

Berufsverband Kinematografie begrüßt das „Boot“-Urteil des OLG Stuttgart

Rund 315.000 Euro hat das Oberlandesgericht Stuttgart mit Urteil vom 26. September 2018 dem Kameramann Jost Vacano für Nutzungen des Films „Das Boot“ im Gemeinschaftsprogramm und den Regionalprogrammen der hier beklagten öffentlich-rechtlichen ARD-Sender zugesprochen. Der Anteil des WDR ist darin nicht enthalten, da er gesondert mit der Bavaria und der EuroVideo in München verklagt worden war. Das OLG München hatte Vacano Ende 2017 mit Zinsen schon 588.000 Euro zugesprochen. In beiden Prozeßsträngen haben die Gerichte für Ausstrahlungen Wiederholungssätze nach dem für die Branche bedeutsamen WDR-Tarifvertrag als Vergleichsmaßstab zugrunde gelegt, um festzustellen, welche Zahlungen dem Bildgestalter zustehen.

Der BVK - Berufsverband Kinematografie begrüßt die Stuttgarter OLG-Entscheidung, obwohl sie nach Ansicht des Geschäftsführers Michael Neubauer auch problematisch ist: „Dem Kollegen hier keinen Zinsanspruch zuzuerkennen, ist de facto eine Aufforderung an die Nutzer, Filmurheber nicht sofort angemessen an den Erträgen und Vorteilen aus Werknutzungen zu beteiligen. Wer sofort zahlt, ist blöd, weil er sich jahrelangen Zinsgewinn entgehen läßt. Die Urheber haben schwierige Klagewege durchzustehen, wenn sie sich überhaupt trauen, zu klagen. In dieser Zeit arbeitet das Geld für die Nutzer, die bei Verurteilung nur das sowieso Geschuldete zahlen müssen, den Zinsgewinn aber - quasi als Belohnung für dauernden Rechtsbruch - behalten dürfen.“

Vacanos Anwalt Nikolaus Reber moniert zudem, daß der Senat des OLG die Nutzung in den bundesweit zu empfangenden Dritten Programmen wertmäßig sehr niedrig angesetzt hat. Die Zuschauer sind gewohnt, Highlights aus dem breiten Programmspektrum gezielt zu filtern. Ob ein Spielfilm im NDR, im Ersten oder beim BR läuft, ist egal, wenn man ihn anschauen will. Der BR ist im Norden genauso empfangbar, wie der NDR im Süden. Das stellt eine „unzeitgemäße Reduzierung der Dritten auf eine Regionalität“ dar. De facto handelt es sich um bundesweite Vollprogramme. Gegen das Urteil hat das OLG Revision beim Bundesgerichtshof zugelassen.

Kontakt BVK: Dr. Michael Neubauer, Geschäftsführung B V K – Berufsverband Kinematografie e.V.

Telefon: 089-34019190 mobil: 0173-341312 Baumkirchner Straße 19, 81673 München